



- 1500 m**
- Kokereien
 - Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
 - Blei- und Zinkbütten
 - Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbid, Korund
 - Anlagen der petrochemischen Industrie
 - Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
 - Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
- 1200 m**
- Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktions- oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabfackgewicht)
 - Erzraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
- 1000 m**
- Massenerhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BimSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgefuge und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
 - Anlagen zur Steinkohlevergasung
 - Schlackenaufbereitungsanlagen
 - Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca 220 MW)
 - Hochöfenwerke
 - Aluminiumfabriken
 - Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
 - Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
 - Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
 - Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
 - Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
 - Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
 - Tierkörperverwertungsanlagen Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
- 800 m**
- Deponien
 - Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BimSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgefuge und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
 - Erzrost- und Sinteranlagen
 - Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
 - Zementfabriken
 - Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
 - Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien (*)
 - Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
 - Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabfackgewicht
 - Schmelze- und Hammerwerke (*)
 - Stahlgießereien
 - Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
 - Motoren- und Maschinenwerke (Altmotorenherstellung)
 - Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
 - Anlagen zur Tierverwertung
 - Rußfabriken
 - Anlagen zur Herstellung von Mineralölen
 - Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
 - Anlagen zur Herstellung von Leim und Gelatine
 - Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
 - Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
 - Spezialwerke und Holzfasersplattwerke
 - Fabriken zur Fischmehlherstellung und -verarbeitung
 - Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
- 500 m**
- Massenerhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BimSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgefuge und/oder Legehennen oder 300 Schweine
 - Erzaufbereitungsanlagen
 - Schotterwerke
 - Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
 - Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca 220 MW) (*)
 - Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung (*)
 - Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
 - Strangguß- und Flammenanlagen
 - Warmwalzwerke und Rohwerke (*)
 - Kaltwalzwerke (*)
 - Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
 - Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
 - Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle (*)
 - Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
 - Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
 - Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
 - Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
 - Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
 - Drahtlackierfabriken
 - Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
 - Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
 - Schwefelsäurefabriken
 - Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
 - Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
 - Anlagen zur Kunststoffherstellung
 - Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
 - Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Lackmahl und Wachsdruck
 - Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
 - Gashütten für maschinelle Holzspaltverarbeitung
 - Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
 - Lederfabriken
 - Großschlachthäuser und Schlachtzucht
 - Anlagen zur Trockenmilchherzeugung
 - Ölmühlen mit Raffination
 - Rübenzuckerfabriken
 - Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
 - Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabrennen und Fallwerken sowie Autowerkstattbetriebe mit Verschrotung und Autoabrederanlagen in geschlossenen Hallen
 - Autowerkstätten (*)
 - Betriebshöfe für Straßenbahnen
 - Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
 - Müllumschlagplätze
- 300 m**
- Steinbrüche
 - Ton- und Lehmgruben
 - Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
 - Stemmholzwärme- sägereien, schleifereien, polierereien
 - Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Fließweggewinnung)
 - Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
 - Gewinnung von Kalkstein
 - Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
 - Anlagen zur Herstellung von Ziegeln, und anderen keramischen Erzeugnissen, von Großtafelziegel für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikzeugnissen
 - Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen (*)
 - Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
 - Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
 - Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
 - Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
 - Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
- 300 m**
- Schlackemahlwerke
 - Gaserzeugungsanlagen
 - Gasverdichtungsanlagen für Fernleitungen (*)
 - Preßwerke (*)
 - Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
 - Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Niete, Schrauben, Kugeln oder ähnlicher metallischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten (*)
 - Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
 - Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei- und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle), Metalldrahtziehereien
 - Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
 - Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
 - Maschinenfabriken (Großbetriebe)
 - Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhangern
 - Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
 - Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
 - Verzinkungsanlagen
 - Emaileranlagen
 - Anlagen zur Altolregenerierung
 - Anlagen zur Herstellung von Kohlelektroden
 - Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
 - Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
 - Lackfabriken
 - Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
 - Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
 - Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
 - Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Rollen
 - Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
 - Porzellan- und Keramikwerke
 - Anlagen zur Herstellung von Schließmitteln und -schieben
 - Glasbütten für Flachglas
 - Säge-, Furnier- und Schälwerke
 - Holzimprägnier- und -auslaugenanlagen
 - Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
 - Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
 - Holzmehlfabriken
 - Anlagen zur Holzveredelung
 - Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
 - Kartongefabrikanten
 - Rotationsdruckereien
 - Webereien (*)
 - Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung), einschließlich Bleichereien, Färbereien, Apreturanlagen, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
 - Stärkefabriken
 - Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rosten von Nüssen
 - Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
 - Rauchereien
 - Fischverarbeitende Fabriken
 - Sauerkonservenfabriken
 - Lebensmittelbetriebe für Gefrierkost
 - Kaffeeerostfabriken
 - Hefeabriken
 - Brauereien und Malzereien
 - Brennereien
 - Getränkefüllanlagen (*)
 - Großhandelsbetriebe mit Stückgummschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
 - Zeitungsspeditionen (*)
 - Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
 - Autobauunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
 - Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe Lagererien, Autohöfe
 - Kläranlagen
 - Betriebshöfe der Müllabfuhr
- 200 m**
- Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
 - Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung (*)
 - Spinnereien
 - Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
 - Mühlen
 - Futtermittelbetriebe
 - Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren (*)
 - Fleischwarenfabriken
 - Geflügelgeschlächtereien
 - Milchverwertungsanlagen
 - Speisewurzelfabriken
 - Großkühhäuser
 - Großwaschereien und große chemische Reinigungsanlagen
- 150 m**
- Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
 - Anlagen zum Bootbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
 - Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
 - Anlagen zur Herstellung von Schlossern und Beschlägen (ohne Gebläse)
 - Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
 - Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
 - Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
 - Tischlereien und Schreinereien
 - Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolsterereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
 - Margarine- und Kunstseifenfabriken
 - Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
 - Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
 - Bauhöfe
 - Zimmereien
 - Autolackereien
 - Gerüstbaubetriebe
 - Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
 - Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 100 m**
- Fernseh- und Rundfunkgerätebau, fernmechanische Betriebe, Telefone, und Telegraphengerätebau, Elektroelektronische und fernmechanische Industrie
 - Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
 - Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
 - Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
 - Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
 - Anlagen der Farbarindustrie
 - Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
 - Vulkanisierbetriebe
 - Druckereien ohne Rotationsdruck (*)
 - Taschenfabriken
 - Anlagen zur Herstellung von Reibpflanzstoffen, Industrie-watte, Putzwolle und Hutstoffen
 - Kleiderfabriken
 - Herstellung von Essig und Senf
 - Automatische Autoschneidmaschinen mit Getriebe (*)
- 50 m**
- Seiden-, Wachs- und Kerzenfabriken
 - Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
 - Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnenwachs
 - Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

- I. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB**
- Zeichen -
- Geltungsbereich
 - Grenze des Änderungs-Erweiterungsbereich
 - Baugrenze
- GE
- Unzul. 1 - 162 u.ä.
- II
- 0,8
- 1,6
- öffentliche Verkehrsfläche
- Pflanzgebiet für flächenhafte Anpflanzungen von landschaftsgebundenen Bäumen und Sträuchern wie Hasel, Schneeball, Hainbuche, Esche und dgl. mit einer Anfangshöhe von 2 m und einem Abstand zueinander von 1,50 m

- II. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB i.V.m. § 81 ABS. 4 BAUNVO**
- Zeichen -
- 0 - 18° Dachneigung
- III. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN**
- Zeichen -
- Flurstücksgrenze
 - Parzellenbezeichnung

- IV. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN**
- §§ 1, 2, 3, 4, 8-12, 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253)
 - § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419; ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 803 -SGV NW 232-)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauN VO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. 1 S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. 1 S. 2265)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. 1 S. 833)
 - §§ 4 und 28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. 1984 S. 475), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes (RBG 87 NW) vom 8.10.1987 (GV. NW. S. 342)

- V. ÄNDERUNGSVERFAHREN**
- Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 17. 3. 1988 gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
- Everswinkel, den 5. 1. 1989
- Goll
Bürgermeister
- Poll -
- Harbaum
Ratsmitglied
- Harbaum -
- Blomker
Schriftführer
- Blomker -
- Der Änderungsplan einschließlich Begründung hat lt. Ratsbeschluss vom 23.6.1988 gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, in der Zeit vom 25.7.1988 bis 24.8.1988 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 15.7.1988 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe Nr. 27 - ortsbüchlich bekanntgemacht.
- Everswinkel, den 5. 1. 1989
- Walter
Gemeindedirektor
- Walter -
- GEMEINDE EVERS WINKEL
KREIS WARENDORF

3) Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB am 13.10.1988 als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde auch die Begründung vom 1.10.1988 beschlossen.

Everswinkel, den 5.1.1989

Goll
Bürgermeister
- Poll -

Harbaum
Ratsmitglied
- Harbaum -

Kipp
Schriftführer
- Kipp -

4) Zu diesem Änderungsplan wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB geltend gemacht.

Münster, den 14. 4. 1989 - 36. 2. 1 - 5205

Der Regierungspräsident
zum Auftragsbevollmächtigten
Oskar von dem Borne

5) Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde dem Regierungspräsidenten in Münster am 23.2.1989 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Der Regierungspräsident hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften innerhalb der Dreimonatsfrist nicht angezeigt. Die Mitteilung hierüber wurde im Amtsblatt des Kreises Warendorf am 6.10.1989 -Ausgabe Nr. 44 - gem. § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Änderungsplan rechtsverbindlich geworden.

Everswinkel, den 24.11.1989

Walter
- Walter -
Gemeindedirektor

Für die Planaufstellung:
Everswinkel, den 1. 10. 1988

Der Gemeindedirektor
- Bau- u. Planungsamt -
i. A.
Goll

GEMEINDE EVERS WINKEL
KREIS WARENDORF

GEMEINDE EVERS WINKEL

BEBAUUNGSPLAN Nr. 8

"Alverskirchen Nord-Ost"

11. Änderung

M. 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN
MASSTAB 1:5000